

Die DVP im Mai 2018/Inhaltsverzeichnis

Abhandlungen

Klaus Tscheuschner

Kommunale Unternehmen effizienter steuern 171

Die wirtschaftliche Betätigung der Kommunen gewinnt weiterhin an Bedeutung. Ausgliederungen kommunaler Aufgaben, welche anschließend häufig in privatrechtlichen Organisationsstrukturen erfüllt werden, sind noch immer an der Tagesordnung. Bei zahlreichen Aktivitäten der öffentlichen Hand erschließt sich der öffentliche Zweck – wenn überhaupt – nur sehr schwer wie z.B. bei der kommunalen Produktion überwiegend für den Export bestimmter Shiitake-Pilze, kommunalen Weingütern oder auch der Produktion und Direktvermarktung von Premium-Mineralwasser an Gastronomie und Hotels der Spitzenklasse.

Auffällig ist in Bezug auf kommunale Unternehmen zudem eine speziell in der jüngeren Vergangenheit festzustellende Zunahme akuter Liquiditätsprobleme oder sogar Insolvenzen. Es stellt sich deshalb die Frage, in welcher Form die effiziente Steuerung kommunaler Unternehmen optimiert werden kann, um Fehlentwicklungen zu vermeiden.

Hierzu bedarf es konkreter „Spielregeln“ für die Führung kommunaler Unternehmen, welche das Zusammenwirken aller Beteiligten (Gesellschafter, Aufsichtsrat, Geschäftsführung, Verwaltung) über die gesetzlichen Vorschriften aus Kommunal- und Unternehmensrecht hinausgehend präzise und verbindlich regeln.

Mangels rechtlicher Verpflichtung kann dieses jedoch nur über eine freiwillige Selbstverpflichtung der Kommune und ihrer Unternehmen erreicht werden. Geeignetes Instrument hierfür ist ein bereits von zahlreichen Kommunen beschlossener Public Corporate Governance Kodex (PCGC), welcher sinngemäß als „Richtlinie zur guten Führung öffentlicher Unternehmen“ übersetzt werden kann. Ziel dieses Beitrages ist es, zu wesentlichen Punkten das Spektrum denkbarer Regelungsinhalte abzubilden, um hierdurch Anregungen zu einer eventuell sinnvollen Überarbeitung vorhandener Kodizes zu geben.

Alfred Scheidler

Die öffentlichen Belange nach § 35 Abs. 3 BauGB als bauplanungsrechtliche Hürde für das Bauen im Außenbereich 178

Der Außenbereich soll nach dem Willen des Gesetzgebers grundsätzlich von Bebauung freigehalten werden. Ausnahmen gelten für die in § 35 Abs. 1 BauGB abschließend aufgelisteten privilegierten Vorhaben; sie sind dem Außenbereich „planartig zugewiesen“. Das bedeutet aber weder, dass privilegierte Vorhaben „automatisch“ und stets im Außenbereich zulässig wären, noch, dass die nicht privilegierten „sonstigen Vorhaben“ (§ 35 Abs. 2 BauGB) stets unzulässig wären. Vielmehr ist in beiden Fällen das Vorliegen öffentlicher Belange (§ 35 Abs. 3 BauGB) zu prüfen, die aber – je nachdem, ob es um ein privilegiertes oder um ein sonstiges Vorhaben geht – unterschiedliches Gewicht haben.

Die einzelnen Belange werden erläutert und die unterschiedliche Bedeutung, die sie den Vorhaben gegenüber entfalten können, aufgezeigt.

Michael Jesser/Bernd Schröder

Möglichkeiten einer Nachbesetzung der Stelle eines vor Ablauf seiner Wahlzeit unfreiwillig ausgeschiedenen Beamten auf Zeit in Niedersachsen 183

Wird ein Beamter auf Zeit während seiner Wahlzeit gegen seinen Willen wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt und ergreift er hiergegen Rechtsmittel, so stellt sich die Frage, inwiefern zur kurzfristigen Entlastung der Hauptverwaltungsbeamten die Stelle nachbesetzt werden kann. Grundsätzlich kann zwar eine freie Stelle besetzt werden, jedoch ist in diesem Fall die Stelle erst als frei einzustufen, wenn die Versetzung in den Ruhestand rechtskräftig ist. Ist der Betroffene mit seiner Versetzung in den Ruhestand nicht

einverstanden, so gilt die Stelle bis zum Abschluss der eingelegten Rechtsmittel jedoch als nicht vakant. Der Beitrag erläutert die Handlungsoptionen in dieser Situation.

Fallbearbeitungen

Jan Seybold

„Kommt Zeit, kommt Rad“ 185

Der Fokus dieser Fallbearbeitung im Privat-/Zivilrecht liegt auf dem Sachenrecht, speziell der Eigentumsübertragung bezüglich beweglicher Sachen. Der Fall kann zur Verwendung in Lehrveranstaltungen und Leistungsnachweisen je nach Bedarf erweitert werden, zum Beispiel um kaufvertragliche Erfüllungsansprüche (insbesondere unter Behandlung der *invitatio ad offerendum*), bereicherungsrechtliche Herausgabeansprüche sowie um Fragen der Unmöglichkeit der Leistung und um damit verbundene Schadensersatzansprüche statt der Leistung.

Marvin Pötsch

Die rebellischen Gebührenschuldner 191

Der vorliegende Fall behandelt nahezu alle Aspekte der Benutzungsgebührenkalkulation, die in Klausuren zum Kommunalen Finanzmanagement an Fachhochschulen und in Klausuren zu dem Fach Kommunale Abgaben an den Studieninstituten abgefragt werden könnten. Der Fall ist auf die Grundlagen des Gebührenrechts in Nordrhein-Westfalen zugeschnitten, eine Übertragung auf andere Bundesländer ist aber unproblematisch möglich. Einzig der Kalkulationszeitraum könnte sich verändern.

Rechtsprechung

Rücknahme von durch Bestechung und arglistige Täuschung erwirkten Beihilfebescheiden

(BVerwG, Urteil vom 22.03.2017 – 5 C 4.16).....194
<https://www.bverwg.de/220317U5C4.16.0>

Aufstellen von Altkleidersammelcontainern als straßenrechtliche Sondernutzung

(OVG Münster, Urteil vom 16.06.2015 – 11 A 1131/13).....197
https://www.justiz.nrw.de/nrwe/ovgs/ovg_nrw/j2015/11_A_1131_13_Urteil_20150616.html

Meldeauflage gegenüber mutmaßlichem Jihadisten

(VG Braunschweig, Urteil vom 07.09.2016 – 5 A 99/15).....200
<http://www.rechtsprechung.niedersachsen.de/jportal/portal/page/bsndprod.phtml?doc.id=MVRE160002909&st=null&showdoccase=1>

Einsatz nicht ausreichend qualifizierten Personals durch Pflegedienst

(BGH, Beschluss vom 16.06.2014 – 4 StR 21/14).....201
<http://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=en&nr=68856&pos=0&anz=1>

Übermittlung von Daten der Nutzer einer Internethandelsplattform an Finanzbehörde

(FG Hannover, Urteil vom 30.06.2015 – 9 K 343/14).....201
<http://www.rechtsprechung.niedersachsen.de/jportal/portal/page/bsndprod.phtml?doc.id=STRE201575109&st=null&showdoccase=1¶mfromHL=true#focuspoint>

Schrifttum

203

Die Schriftleitung

Diese Ausgabe der Zeitschrift enthält eine Beilage der Fa. Haufe-Lexware GmbH & Co. KG. Wir bitten um freundliche Beachtung!